
Ziel der dynamischen Bilanztheorie ist der periodengerechte Erfolgsausweis⁵⁰. Die Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die noch nicht zu einem Vermögensabgang geführt haben und bei denen unklar ist, ob und in welcher Höhe sie zu einem Vermögensabgang führen werden. Rückstellungen stellen eine Art Abgrenzungsposten dar und haben die Aufgabe, Aufwendungen derjenigen Periode zuzuweisen, in der sie verursacht wurden. Welche Arten von Rückstellungen gebildet werden können, wird in einem späteren Kapitel beschrieben.

2.1.3. Im Handelsrecht/Privatrecht

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, welches seit 1812 bzw. 1846 im Fürstentum Liechtenstein anwendbar ist, fehlt eine Definition des Rückstellungsbegriffes. Die liechtensteinischen Rechnungslegungsvorschriften sind, abgesehen von einigen Spezialbestimmungen, im derzeit gültigen Gesetz über das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) enthalten und zwar in der fünften Abteilung unter dem Titel «das kaufmännische Verrechnungswesen» (Art. 1045 - 1066). Auch diese Rechnungslegungsvorschriften enthalten keine Legaldefinition zum Begriff der Rückstellungen. Artikel 1051 Absatz 1 PGR⁵¹ verlangt unter anderem, dass die Jahresbilanz vollständig und wahr aufzustellen sei.

50 F. Cagianut/E. Höhn, Unternehmenssteuerrecht, 2. Auflage 1989, S. 436

51 «Die Jahresbilanz ist nach anerkannten kaufmännischen Regeln so vollständig und klar, wahr und übersichtlich aufzustellen, dass sie einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des oder der Bilanzpflichtigen gewährt.»